



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

[post.c14@bmfwf.gv.at](mailto:post.c14@bmfwf.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMFWF-	WP-GSt/Gi/Gh	Ulrike Ginner	DW 2142 DW 52142	3.12.2014
56.121/0001-				
C1/4/2014				

## XX. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird

Die UWG-Novelle zielt darauf ab, die Bedenken der EU-Kommission zur mangelhaften Umsetzung der Richtlinie (RL) über unlautere Geschäftspraktiken auszuräumen und ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH zu vermeiden. Eine Änderung der Judikatur hinsichtlich irreführender oder aggressiver Geschäftspraktiken wird nicht erwartet, da auch bis jetzt das UWG richtlinienkonform angewendet wurde und das Auslegungsmonopol der RL beim EuGH liegt.

Die BAK sieht diese Umsetzungsnovelle jedenfalls auch in Zusammenhang mit den aufgegriffenen Problemen in der GewO (insbesondere § 57 GewO - „Aufsuchen von Privatpersonen - Werbeveranstaltungen“ und § 59 GewO - „Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen“) durch die EU-Kommission. Wir machen darauf aufmerksam, dass es für die Sicherstellung des Konsumentenschutzniveaus in Österreich relevant ist die konsumentenschutzbezogenen Bestimmungen in der GewO aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang kann ein – durch die wortgleiche Umsetzung – weniger gut lesbarer Text des UWG in Kauf genommen werden.

Darüber hinaus stellen sich aber auch zwei Fragen:

- Inwieweit hat der nationale Gesetzgeber zumindest einen sprachlichen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung einer RL?
- Kommt es durch die Forderung der EU-Kommission nach einer wortgleichen Umsetzung zu einer Vermengung von Richtlinie und Verordnung?

Eine diesbezügliche Antwort des EuGH wäre zwar interessant, das UWG scheint allerdings nicht der beste Musterfall dafür zu sein. Gerade auch, weil die BAK im Zusammenhang mit

einzelnen Bestimmungen der GewO, die auch im Mahnschreiben der EU-Kommission aufgegriffen werden, der Ansicht ist, dass diese jedenfalls aufrechterhalten werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.